

Merkblatt

für Werbung mit **Bannern, Spanntüchern und Transparenten** (nachfolgend Werbebanner genannt)

Vorbehaltlich weiterer oder abweichender Auflagen und Bedingungen, die im Einzelfall erforderlich werden können, gilt für Werbebanner Folgendes:

1 **Sondernutzungserlaubnis / Antragstellung**

Die Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig beim Ordnungsamt in Schriftform **zu beantragen**. Vordrucke befinden sich im Formularverzeichnis der Stadt Zweibrücken unter www.zweibruecken.de.

Es empfiehlt sich **vor** Antragstellung **nachzufragen**, ob die geplanten Orte zu den jeweiligen Zeiten **verfügbar, d.h. nicht anderweitig vergeben** sind.

Bei Antragsstellung ist neben der Angabe der Rechnungs- bzw. Erlaubnisnehmeranschrift zusätzlich **eine Person** zu benennen, die im Fall von Störungen (z.B. Sturmschaden, Vandalismus) **jederzeit erreichbar** ist um diese Störungen zu beheben.

2 **Allgemeine Grundsätze für die Aufstellung von Werbebannern**

- 2.1 An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen keine Werbebanner angebracht werden (§ 33 Abs. 2 Satz 2 Straßenverkehrsordnung). Dies gilt insbes. für Verkehrszeichen, die den fließenden Verkehr regeln. Im 5-m-Kreuzungsbereich, unmittelbar vor und innerhalb von Kreisverkehrsanlagen, vor Straßeneinmündungen, Ein- und Ausfahrten sowie 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen ist das Anbringen von Werbebannern ebenfalls unzulässig.

Werbebanner sind so aufzustellen und anzubringen, dass keine Sichtbehinderung für den fließenden Verkehr entsteht. (Anmerkung: Verkehrszeichen sind Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen und Richtzeichen zur Regelung des Straßenverkehrs. Hierzu gehören auch Ortstafeln, Wegweiser und Vorwegweiser. Verkehrseinrichtungen sind u.a. Schranken, Sperrpfosten, Parkuhren und Parkscheinautomaten, Leitpfosten sowie Blink- und Lichtzeichenanlagen.)

- 2.2 Das Anbringen von Werbebannern an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen sowie auf öffentlichen Grünflächen ist grundsätzlich nicht gestattet.

- 2.3 Werbebanner sind so anzubringen, dass an der Straße bzw. am Zubehör der Straße kein Schaden entsteht (z.B. Bäume, Laternen). Es dürfen **nur Kabelbinder** und gleichartige, nicht scheuernde Befestigungen verwendet werden. Während der Aufstellzeit sind Werbebanner auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Beschädigungen und verunstaltete Werbebanner sind unverzüglich zu entfernen.

3 **Anbringstellen**

Eine Auflistung der Anbringstellen für Werbebanner kann beim Ordnungsamt angefordert oder auf der Internetseite www.zweibruecken.de eingesehen werden (Ordnungsamt → Märkte- und Sondernutzung → Sondernutzung → Transparentstandortliste)

4 Kosten

Für **straßenüberspannende** Werbung werden **14,00 Euro/qm pro Woche** berechnet.

Werbebanner, die **nicht über die Straße** hängen kosten **3,00 Euro/qm pro Woche**.

In jedem Erlaubnisfall wird eine **Verwaltungsgebühr i.H.v. 10,00 €** erhoben.

Zusätzlich können **Kosten und Auslagen** in Ansatz gebracht werden.

Die entstehenden Kosten sind **im Voraus** zu entrichten.

Die Erteilung einer Erlaubnis kann von der Hinterlegung einer **Sicherheitsleistung** abhängig gemacht werden. Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises kann gemeinnützigen Organisationen Gebührenermäßigung gewährt werden.

5 Zugelassene Werbebanner

Die Größe der Werbebanner hängt vom Aufstellort bzw. der Anbringstelle ab.

Es sind nur wetterfeste Werbebanner zulässig, die mit **ausreichend Befestigungsösen** versehen sein müssen.

Die Werbebanner müssen nach allen Seiten **rutsch- und flatterfest gespannt** sein.

6 Unzulässige Sondernutzungen

Auf folgenden Flächen / Plätzen ist das Anbringen von Werbebannern **verboten**:

a) Hallplatz

b) Herzogplatz

c) Schlossplatz

d) Haltesteig Zentraler Omnibusbahnhof obere Hauptstraße

e) Haltesteig vor DB-Bahnhof in der Poststraße

7 Entfernung von Werbebannern

Werbebanner, die entgegen der in Ziffer 2.1 genannten Vorschriften verbotswidrig aufgestellt oder angebracht wurden, werden auf Kosten des Antragstellers oder des Nutzers der öffentlichen Fläche ohne vorherige Mitteilung oder Aufforderung durch die Stadtverwaltung entfernt. Die Stadtverwaltung behält sich vor, in Fällen eindeutiger Gefährdung der Verkehrssicherheit Anzeige zu erstatten.

Die Werbebanner (einschließlich deren Befestigung) sind nach Erlaubnisende am folgenden Werktag zu entfernen.

8 Haftung

Für Schäden, die aus Anlass der Aufstellung der Werbebanner der Stadt oder Dritten entstehen, haften ausschließlich die die Werbebanner anbringenden / aufstellenden Nutzer.

9 Infos

Nähere Informationen erteilt das städtische Marktbüro (Tel. 06332 - 871-333) oder das Geschäftszimmer des Ordnungsamtes (Tel. 06332 - 871-343).